



Gemeinde Geltendorf

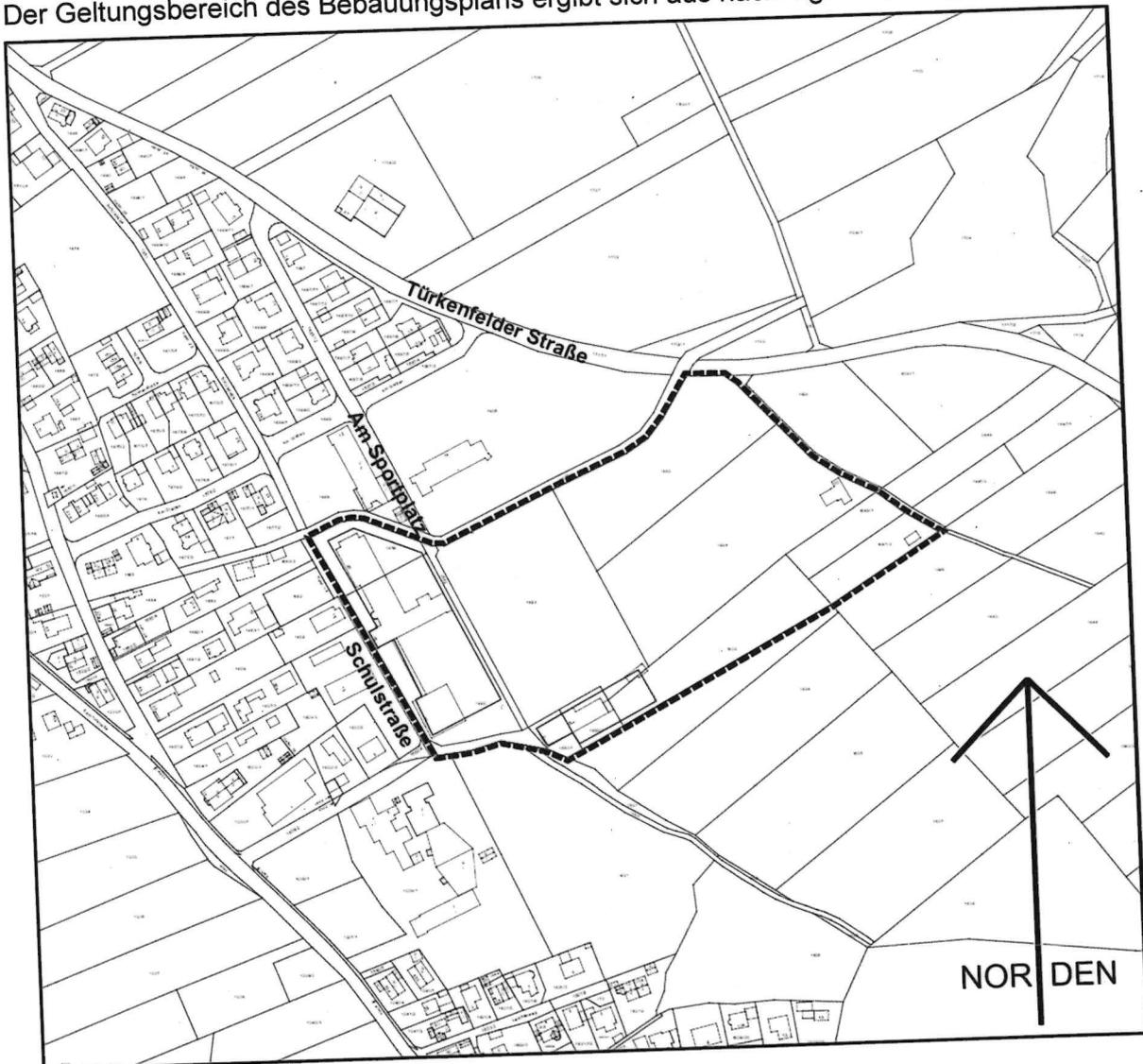
Landkreis Landsberg am Lech

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Geltendorf Mitte Sportplatz“, Verz.-Nr. 1.04

Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.02.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf Mitte – Sportplatz“ Verz. Nr. 1.04 bestehend aus Satzung und Begründung in der Fassung vom 13.02.2025, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Bereich der Grundschule Geltendorf sowie den Sportplatz und die dazugehörigen Vereinsgebäude und beinhaltet vollständig die Flurnummern 1647/3, 1648/1, 1679, 1680, 1682, 1683, 1683/1, 1683/2, 1684 und 1685 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 1633, 1651, 1651/, 1678 und 1681/1. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Geltendorf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan:



Umgriff der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf Mitte Sportplatz“,
Verz.-Nr. 1.04 (Maßstab 1:5000)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Geltendorf Mitte Sportplatz“, Verz.-Nr. 1.04 in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf Mitte Sportplatz“, Verz.-Nr. 1.04, bestehend aus Satzung und Begründung kann auf der Homepage der Gemeinde Geltendorf unter <https://www.geltendorf.de/bebauungsplaene-geltendorf> eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltendorf, den 26.02.2025

Robert Sedlmayr
1. Bürgermeister



Dienstzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Zusätzlich Montag Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 14.30 Uhr bis 18.00 geschlossen!	Uhr Uhr	Bekanntmachung durch Veröffentlichung: online am 26.02.2025 offline am 02.04.2025 DMS-Dokumenten-Nr. 110499
---	---	------------	---